



**Bundesverband der
Organtransplantierten e.V.**

Gemeinnütziger Selbsthilfeverband
für Transplantationsbetroffene

Schirmherr:

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Bruno Reichert

Vorstand

Peter Fricke

Marktstr. 4, 31167 Bockenem
Tel. (05067) 2 49 10 10, Fax - 11
peter.fricke@bdo-ev.de

BDO e.V. Postfach 0207, 31164 Bockenem
per E-Mail an den

**Ausschuss für Gesundheit des
Deutschen Bundestages**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: PF/BT/RS

Datum

18. März 2022

Stellungnahme des Bundesverbandes der Organtransplantierten e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. 3. 2022 (BT-Drs. 20/954)

1. Einleitung

Als gemeinnütziger Selbsthilfeverband engagieren wir uns seit mehr als 36 Jahren für Patient:innen vor und nach Organtransplantation und ihre Angehörigen. In unserem Verband sind Betroffene aller Altersgruppen und aller Arten von Organtransplantationen Mitglied.

Aufgrund ihrer Vorerkrankungen bzw. nach einer erfolgten Organtransplantation wegen der lebenslang notwendigen medikamentösen Therapie zur Unterdrückung des Immunsystems um eine Abstoßung des transplantierten Organs bzw. der transplantierten Organe zu verhindern, gehören unsere Mitglieder zu den Risikogruppen für schwere Verläufe und Tod bei einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die hiesige Stellungnahme betrifft den Gesetzentwurf zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern (vgl. BT-Drs. 20/954, S. 3, 27). Hierzu soll die allgemeine Impfquote gesteigert werden. Dies soll zum einen erreicht werden durch eine verpflichtende Impfberatung für alle Personen ab dem Alter von 18 Jahren, die nicht bereits geimpft oder genesen sind. Zum anderen soll das genannte Ziel erreichbar gemacht werden durch die Möglichkeit des Deutschen Bundestages, nach dem 15. 9. 2022 auf der Grundlage aktueller

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10

Fax: (05067) 2 49 10 11

E-Mail: info@bdo-ev.de

Internet: <http://www.bdo-ev.de>

www.facebook.com/BDO.Transplantation
www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen

BIC GENODEF1SES

Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02

Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach Stellungnahme der Bundesregierung durch Beschluss festzulegen, dass Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen müssen.

Der Gesetzentwurf verfolgt nicht das Ziel einer Grundimmunität der Bevölkerung. Er verfolgt daher weiterhin nicht das Ziel, über eine Grundimmunität der Bevölkerung vulnerablen Gruppen (immerhin ca. 25 - 30 % der Bevölkerung) einen Schutz vor einer Infektion zu vermitteln. Dies gilt insbesondere für diejenigen der vulnerablen Gruppen, deren Mitglieder infolge einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Immunsystems durch Impfungen keinen, keinen verlässlichen oder keinen nachhaltigen individuellen Schutz erlangen.

Als gemeinnütziger Selbsthilfeverband für Transplantationsbetroffene halten wir es zwar für unerlässlich, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Der Gesetzentwurf jedoch genügt dem Schutz von uns Organtransplantierte nicht. Vielmehr sind wir zusätzlich angewiesen auf eine Grundimmunität in der Bevölkerung. Wir unterstützen daher die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht.

Im Folgenden werden wir detailliert darstellen, weshalb der Gesetzentwurf trotz des berechtigten Ziels nicht ausreicht.

Die Darstellung erfolgt in drei Schritten: Zunächst werden wir erläutern, weshalb für Organtransplantierte eine Grundimmunität in der Bevölkerung unerlässlich ist und der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren diese stets im Blick haben muss. Sodann werden wir erklären, weshalb wir Zweifel an der Idee haben, die Impfquote ließe sich durch verpflichtende Impfberatung steigern. Schließlich werden wir zeigen, dass die Impfpflicht des Gesetzentwurfs auch deshalb unzureichend ist, weil ihre Wirkung nicht bereits mit dem Gesetz begründet wird, sondern unter einem Vorbehalt steht.

2. Gesetzgeberisches Ziel der Grundimmunität

In dem Gesetzentwurf findet sich keine detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Grundimmunität in der Bevölkerung legitimes gesetzgeberisches Ziel sein kann. Nur im Rahmen der Diskussion möglicher Alternativen (siehe BT-Drs. 20/954, S. 5 f.) wird festgehalten, die Vorteile einer Impfung von Menschen auch unter 50 Jahren seien offenkundig, diese jedoch könnten durch die vorgeschlagene Beratungspflicht berücksichtigt werden, ohne dass es einer allgemeinen Impfpflicht für alle Erwachsenen bedürfe. Was damit konkret gemeint ist, und weiterhin inwieweit und wann diese Vorteile durch die vorgeschlagene Beratungspflicht erreichbar sein sollen, wird nicht erläutert.

Wer sich mit der Möglichkeit einer Impfpflicht befasst, kommt nicht an der Frage vorbei, ob eine solche weit zu fassen ist, um in der Bevölkerung eine Grundimmunität herzustellen.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10

Fax: (05067) 2 49 10 11

E-Mail: info@bdo-ev.de

Internet: <http://www.bdo-ev.de>

www.facebook.com/BDO.Transplantation
www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen
BIC GENODEF1SES
Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

Eine solche Grundimmunität würde das Infektionsgeschehen erheblich einschränken. Besonders bedeutsam ist diese für vulnerable Gruppen, weil sie deutlich das Risiko absenkt, sich zu infizieren. Gleichfalls verringert sie das Risiko der Entstehung neuer Virus-Varianten. Diese Folgen einer Grundimmunität sind speziell für diejenige vulnerable Gruppe wichtig und unerlässlich, deren Mitglieder infolge einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Immunsystems durch Impfungen keinen, keinen verlässlichen oder keinen nachhaltigen individuellen Schutz erlangen.

Zu dieser Gruppe zählen insbesondere Organtransplantierte. Die Corona-Schutzimpfungen haben bei Organtransplantierten wegen der für den Erhalt des transplantierten Organs unerlässlichen immunsupprimierenden Medikamente in vielen Fällen keinen oder nur einen geringen individuellen Schutz bewirkt. Zwar zeigt sich allmählich, dass mit der Zahl der individuellen Impfungen ein höherer Schutz entstehen kann. Allerdings wissen wir von unseren Mitgliedern, dass vielfach selbst nach vier Impfungen keinerlei Antikörper gegen das Spikeprotein entwickelt worden sind. In Einzelfällen konnte nach einer fünften Impfung lediglich eine geringe Antikörperkonzentration festgestellt werden. Hinzu kommt: Selbst in Fällen entwickelter Antikörper ist derzeit offen, ob diese für Organtransplantierte einen Schutz gegen die Omikron-Variante des Coronavirus sicherstellen oder einen milden Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion gewährleisten.

Das bedeutet: Solange es keine ausreichende Grundimmunität in der Bevölkerung gibt, steht Organtransplantierten nur ein Mittel als sicheres individuelles Schutzinstrument zur Verfügung: die eigene Isolation und die Isolation der Angehörigen. Zusätzlich müssen Organtransplantierte ohne Grundimmunität in der Bevölkerung insbesondere bei notwendigen Arztbesuchen und Klinikaufenthalten ein hohes Infektionsrisiko durch Kontakte mit Ungeimpften verschiedener Altersklassen in Kauf nehmen.

Der Gesetzgeber muss also beachten: Werden aus Rücksichtnahme auf die Grundrechte derjenigen, die eine Impfung ablehnen, eine Grundimmunität in der Bevölkerung nicht bezweckt und eine allgemeine Impfpflicht nicht eingeführt, bedeutet das zugleich Folgendes: die Grundrechte Organtransplantiierter auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie deren Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der Angehörigen Organtransplantiierter werden auf nicht absehbare Zeit und damit womöglich auf Jahre weiterhin stark eingeschränkt bleiben.

Die maßgebliche Frage, die sich der Gesetzgeber letztlich stellen muss, lautet deshalb: Wird der Staat seiner Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit Organtransplantiierter und dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit Organtransplantiierter und ihrer Angehörigen gerecht, wenn er das Ziel der Grundimmunität in der Bevölkerung nicht verfolgt und die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht unterlässt? Oder anders gefragt: Ist der Staat bereit, die Grundrechte Organtransplantiierter und ihrer Angehörigen auf Jahre hinaus zugunsten der freien Impfentscheidung derer, die sich nicht impfen lassen wollen, gewissermaßen zu opfern?

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10

Fax: (05067) 2 49 10 11

E-Mail: info@bdo-ev.de

Internet: <http://www.bdo-ev.de>

www.facebook.com/BDO.Transplantation
www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen

BIC GENODEF1SES

Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02

Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

Eine Antwort auf diese Frage oder die für eine solche Antwort erforderliche detaillierte Abwägung der verschiedenen Grundrechte lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen. Auch wird an keiner Stelle reflektiert, was es für vulnerable Gruppen mit eingeschränktem Immunsystem wie etwa bei Organtransplantierten und deren Angehörigen bedeutete, wenn sie noch auf Jahre weiterhin isoliert leben müssten wie in den letzten zwei Jahren.

Einen Eindruck von den starken Einschränkungen Organtransplantierte und deren Angehörigen, die weit über das Maß der Einschränkungen der übrigen Bevölkerung hinausgehen, vermittelt unsere an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages von SPD, CDU/CSU, Bündnis90/Die Grünen, FDP und die Linke gerichtete Stellungnahme zur möglichen Einführung einer allgemeinen Corona-Impfpflicht vom 23.1.2022, auf die wir hiermit verweisen.¹ Darüber hinaus haben zahlreiche BDO-Mitglieder Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus ihrer Region angeschrieben und ihre persönliche Situation mit Einschränkungen von sozialen Kontakten und Verzicht auf Teilhabe in vielen gesellschaftlichen Bereichen in der Pandemie geschildert.² Wir bitten höflich und eindringlich darum, die Stellungnahme und die Darstellungen zu lesen und zu berücksichtigen.

Abschließend möchten wir bezüglich der zuvor als maßgeblich herausgearbeiteten Frage konkret werden und dadurch einen Beitrag für die Antwort leisten: Täglich hören wir von Freunden und Verwandten und erfahren auch aus den Medien, dass die meisten keine Kraft mehr oder kaum noch Kraft haben, um die Auswirkungen der Pandemie im Alltag zu bewältigen. Dieser Umstand ist Anlass für die in Kürze einsetzenden Lockerungsmaßnahmen. Wir Organtransplantierte werden daran mangels individuellen Schutzes und fehlender Grundimmunität in der Bevölkerung nicht teilhaben können. Ähnliches gilt für unsere Angehörigen. Wir werden ohne baldige Grundimmunität in der Bevölkerung auf nicht absehbare Zeit in Isolation verharren müssen. Wenn dies eines zeigt, dann das: Wir sind die von den Folgen der Pandemie am stärksten Betroffenen, wir zählen zu den Schwächsten in der Pandemie - und wir fühlten uns vom Staat vergessen, wenn nicht alsbald eine Grundimmunität in der Bevölkerung hergestellt wird. Es widerspräche unserem rechtsstaatlichen Verständnis, wenn auf nicht absehbare Zeit die allgemeine Handlungsfreiheit Organtransplantierte erheblich eingeschränkt bliebe und ihnen soziale Kontakte und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weiterhin verwehrt blieben und überdies die Verantwortung für den grundrechtlich garantierten Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit beinahe ausschließlich in die private Verantwortung Organtransplantierte verschoben würde.

3. Zweifel an der Geeignetheit einer Impfberatung

¹ <https://bdo-ev.de/wp-content/uploads/2022/01/BDO-Stellungnahme-zur-allg.-Impfpflicht.pdf>

² <https://bdo-ev.de/wp-content/uploads/2022/02/Persoenerlicher-Brief-an-Bundestagsabgeordnete.pdf>
und

<https://bdo-ev.de/wp-content/uploads/2022/02/Persoenerlicher-Brief-an-Bundestagsabgeordnete.pdf>

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10

Fax: (05067) 2 49 10 11

E-Mail: info@bdo-ev.de

Internet: <http://www.bdo-ev.de>

www.facebook.com/BDO.Transplantation

www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

3. Zweifel an der Geeignetheit einer Impfberatung

Überdies haben wir erhebliche Zweifel daran, dass eine verpflichtende Impfberatung ein geeignetes Mittel ist, um die Impfquote zu steigern und das im Gesetzentwurf formulierte Ziel der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems zu erreichen.

Wir haben bereits oben Bezug genommen auf diejenige Stelle in dem Gesetzentwurf, an der erklärt wird, Vorteile einer Impfung für alle Altersgruppen könnten durch die vorgeschlagene Beratungspflicht „berücksichtigt“ werden.

Dies ist zur Darstellung unserer Zweifel an der Geeignetheit einer Impfberatung wie folgt zu ergänzen und vertiefen: Der Gesetzentwurf bleibt an der angesprochenen Stelle bereits sprachlich vage. Was konkret gemeint ist, wird nicht näher erläutert. Einer solchen Erläuterung hätte es hier bedurft. Denn bereits sprachlich besteht ein erheblicher Unterschied zwischen dem Erreichen von Vorteilen und deren Berücksichtigung. Zum anderen erfolgt in dem Gesetzentwurf keine vertiefte inhaltliche Begründung der Aussage. Es wird nicht erklärt, auf welchen konkreten Erfahrungen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen die formulierte Annahme gründet oder inwieweit die angesprochene Beratungspflicht die Impfquoten in anderen Bevölkerungsgruppen erhöht und innerhalb welchen Zeitraums. Letztlich entsteht der Eindruck, man vertraue darauf, dass Beratungen in Impfungen münden. Es muss bezweifelt werden, dass ein derartiges Vertrauen berechtigt wäre; vielfach finden sich nämlich bei Personen, die eine Impfung ablehnen, im Laufe der Zeit deutlich verfestigte Positionen.

Insgesamt ist hierzu anzumerken, es verwundert, dass ein Gesetzentwurf, der die Impfquote wesentlich durch eine Beratung erhöhen will, letztlich keinerlei nachvollziehbare und nachprüfbar Darstellungen dazu enthält, innerhalb welchen Zeitraums und inwieweit schon Beratungen die Impfquote erhöhen würde.

Und schließlich fehlen wiederum bedeutsame Abwägungen: Die für vulnerable Gruppen, die sich durch eigene Impfung nicht schützen können, bedeutende Frage, warum ihnen zugemutet wird, darauf zu vertrauen, dass Beratungen zu Impfungen führen, wird nicht beantwortet. Ferner findet sich in diesem Zusammenhang keine Auseinandersetzung mit dem zeitlichen Verlauf des Pandemiegeschehens. Denn selbst wenn die Annahme, Beratungen würden zu Impfungen führen, zutreffend wäre, bräuchte es eine Rechtfertigung dafür, dass durch das vorgeschlagene zweistufige Verfahren (Beratung und dann Impfung) eine höhere Impfungsquote in der Bevölkerung deutlich später eintreten würde als bei einer Impfpflicht für alle Erwachsenen.

4. Kritik an der Impfpflicht nur unter Vorbehalt

Die in dem Gesetzentwurf aufgenommene Impfpflicht für diejenigen Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist kein effektives Mittel, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Vielmehr birgt sie sogar das Risiko in sich, wertvolle Zeit bei der Bekämpfung der Pandemie zu verlieren.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10

Fax: (05067) 2 49 10 11

E-Mail: info@bdo-ev.de

Internet: <http://www.bdo-ev.de>

www.facebook.com/BDO.Transplantation
www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

Der Gesetzentwurf sieht die angesprochene Impfpflicht nur unter Vorbehalt vor. Das Gesetz selbst regelt kein unmittelbares Inkrafttreten der Impfpflicht. Vielmehr ist lediglich für den Bundestag die Möglichkeit vorgesehen, nach dem 15. 9. 2022 durch Beschluss die Impfpflicht in Kraft zu setzen. Die Impfungen sind dann binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung des Beschlusses durchzuführen.

Als problematisch sehen wir an, dass die Möglichkeit eines solchen Beschlusses für den Bundestag nicht vor dem 16. 9. 2022 besteht. Wenn die Pandemie eines über sich gelehrt hat, dann dieses: Nichts lässt sich sicher vorhersagen. Es lässt sich also u.a. nicht sicher vorhersagen, ob bis zum Ablauf des 15. 9. 2022 keine Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems mehr eintreten wird. Wie würde auf der Grundlage des Gesetzentwurfs beispielsweise einer im Sommer 2022 auftretenden Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems begegnet werden? Der Gesetzentwurf hielte nur zwei Mittel bereit: erstens darauf vertrauen, dass Beratungen in ausreichender Zahl und alsbald zu weiteren Impfungen führen, und zweitens den 16. 9. 2022 abwarten, damit der Bundestag die Impfpflicht einführen kann. Es muss bezweifelt werden, dass dies planvolles und effektives staatliches Handeln darstellte.

Zudem sehen wir das im Gesetzentwurf enthaltene gestufte Vorgehen, wonach zunächst ein Gesetz verabschiedet wird, auf deren Grundlage dann erst im zweiten Schritt der Bundestag eine (teilweise) Impfpflicht einführen kann, grundsätzlich kritisch. Wer eine mögliche künftige Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig verhindern will, muss vorsorgen. Wer an den Punkt gelangen will, an dem anders als bisher regelmäßig neue Infektionswellen erheblichen Ausmaßes nicht mehr auftreten und kurzfristige Maßnahmen mit erheblichen Freiheitseinschränkungen (wie z.B. Kontaktbeschränkungen oder Schulschließungen) nicht mehr ergriffen werden müssen, darf mit der Impfpflicht nicht länger warten. Die durch die Omikron-Variante ausgelöste Infektionswelle zeigt, wie dynamisch das Infektionsgeschehen sein kann: Ende November 2021 ist die Omikron-Variante bekannt geworden, bereits im Laufe des Monats Januar sind die täglichen Infektionszahlen in Deutschland angestiegen, und gerade aktuell werden neue Rekordwerte bei den täglichen Infektionszahlen erreicht mit bis zu fast 300.000 neuinfizierten Personen pro Tag in Deutschland. Alle kurzfristig einsetzbaren Mittel konnten trotz erheblicher Freiheitseinschränkungen diese Rekordwerte nicht verhindern. Es hat sich gezeigt, die bei den bisherigen Infektionswellen eingesetzten Mittel zur Eindämmung reichen unter Umständen nicht aus, um eine Infektionswelle unter Kontrolle zu bringen. Letztlich geht es darum: Sollte in naher Zukunft, was wir nicht hoffen, eine deutlich gefährlichere Variante als die Omikron-Variante auftreten, die jedoch ähnlich ansteckend ist, muss Deutschland vorbereitet sein und eine Grundimmunität in der Bevölkerung aufweisen, um derartige Infizierten-Zahlen zu verhindern. Oder anders formuliert, wird mit dem Inkrafttreten einer Impfpflicht weiter zugewartet, besteht die Gefahr, dass diese zu spät einsetzt und keinen oder einen nicht ausreichenden Einfluss nehmen kann auf eine neue Infektionswelle.

Auch an diesem Punkt geht es im Ergebnis um eine Abwägung, eine Abwägung möglicher Folgen: Womöglich tritt eine starke Infektionswelle mit einer gefährlichen Virus-Variante

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10
Fax: (05067) 2 49 10 11
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation
www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen
BIC GENODEF1SES
Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

in der Zukunft nicht auf. Allerdings lässt sich auch nicht ausschließen, dass es eine solche Infektionswelle geben wird. Der Gesetzgeber muss sich fragen: Kann er es verantworten, durch die Einführung einer unmittelbar einsetzenden Impfpflicht vorzusorgen, auch wenn sich später unter Umständen zeigt, dass es dessen nicht bedurfte? Oder bevorzugt er es, zu verantworten, jetzt nicht vorzusorgen und das Risiko in Kauf zu nehmen, später feststellen zu müssen, dass er eine Vorsorge unterlassen hat, die eine gefährliche Infektionswelle mit erheblichen Freiheitseinschränkungen und vielen Toten sowie Erkrankten mit Langzeitfolgen hätte verhindern können?

5. Abschluss

Wir bitten darum, unsere Argumente im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Seit zwei Jahren sind wir stärker isoliert als die meisten anderen in der Bevölkerung. Wir fürchten um unser Leben und unsere Gesundheit. Wir haben keinerlei direkte soziale Kontakte mehr. Gleichfalls einschränken müssen sich unsere Partner und Partnerinnen sowie Kinder aus Rücksicht auf unsere Verletzlichkeit. Es gibt Fälle, in denen Vulnerable, z.B. Organtransplantierte, sich über Monate innerhalb der eigenen Wohnung vom Rest der Familie isolieren, damit die Kinder die Schule besuchen können. An alledem wird sich ohne eine Grundimmunität in der Bevölkerung und damit ohne eine allgemeine sowie unmittelbar einsetzende Impfpflicht auf absehbare Zeit nichts ändern; ohne eine Grundimmunität in der Bevölkerung werden wir am gesellschaftlichen Leben nicht wieder teilhaben können.

Wir vertrauen darauf, dass der Gesetzgeber uns als eine der am stärksten betroffenen vulnerablen Gruppen und unsere Partner und Partnerinnen und vor allem unsere Kinder nicht vergisst oder übersieht.

Bockenem, den 18. 3. 2022

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 2 49 10 10
Fax: (05067) 2 49 10 11
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation
www.instagram.com/bdo_ev

Volksbank Seesen
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto: IBAN DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto: IBAN DE78 2789 3760 2061 5795 03

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.